



Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 16.10.2020

2020/197
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.12.2020	7

Betreff

Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt als stimmberechtigte Mitglieder und Stellvertreter/innen in den Jugendhilfeausschuss:

Ratsmitglieder

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertreter/innen
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		

s. Fortsetzung des Beschlussvorschlages...

Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe mit Stimmrecht:

	Verband	Ordentliches Mitglied	Stellvertretung
1.	Arbeiterwohlfahrt	Tanja Bandulet	Christiane Koch-Buhne
2.	Bund der Deutschen Katholischen Jugend	Ralf Ehrnstrasser	Martin Villis
3.	Caritasverband Stadt Castrop-Rauxel	Veronika Borghorst	Miriam Leidag-Tietze
4.	Der Paritätische – Kreisgruppe Recklinghausen	Peter Leidig	Simone Holtermann
5.	Evangelisches Jugendreferat	Philipp Horn	Rene Meier
6.	Sportjugend im Stadtsportverband / Vertretung: Jugendfeuerwehr	Nele Feigl	wird später gewählt

beratende Mitglieder gemäß § 5 AG-KJHG:

	Organisation	Mitglied	Stellvertretung
1.	Landgericht Dortmund	Lutz Grimm	Silke Zorn
2.	Agentur für Arbeit Recklinghausen	Stefan Bunse	Stephan Jansen
3.	Bezirksregierung Münster	Silke Fuckner	Katrin Vogt
4.	Polizeipräsidium Recklinghausen	Carina Böhm	Volker Kruck
5.	Dekanat Emschertal Herne	Rebecca Goeke	Pauline Wawrzonowski
6.	Evangelischer Kirchenkreis Herne	Friedhelm Libuschewski	Dominik Kettling
7.	Jugendamtselternbeirat	Nadine Rode-Tost	Silke Ehrenberg

K r a v a n j a
Bürgermeister

K l e f f
Beigeordnete für Soziales

Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss wird nach den Bestimmungen des § 71 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII - KJHG) und der §§ 4 und 5 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) gebildet.

Gemäß § 4 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an:

- 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat der Stadt) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- 6 Mitglieder, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Darüber hinaus gehören gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel weitere beratende Mitglieder zwingend dem JHA an.

Gemäß § 4 Absatz 3 AG-KJHG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel ist für jedes Mitglied eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt angehören, gewählt (§ 4 Absatz 5 AG-KJHG).

Die Vorschläge der anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen. Alle im Bereich des Stadtgebietes Castrop-Rauxel wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe sind durch direktes Anschreiben aufgefordert worden, für ihre Organisation Vorschläge für die Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses vorzulegen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer dem Rat der Stadt angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Der Rat der Stadt wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

Für den neu zu bildenden Jugendhilfeausschuss sind die beigefügten Vorschläge der Träger der Freien Jugendhilfe als Anlage 1 vorgelegt worden. Die Verwaltung schlägt vor, gemessen an ihrer Bedeutung ihrer Arbeit in der Jugendhilfe folgende Träger zu ordentlichen Mitgliedern zu wählen:

- Caritas
- AWO
- Paritätische
- Kath. Jugend
- Ev. Jugend
- Sportjugend/Jugendfeuerwehr

Die beratenden Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel sind als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt. Die Entsendung eines Mitglieds des Integrationsrates in den JHA erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW.

Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des JHA vom Rat in den Ausschuss aufgenommen werden (§ 4 Abs.3 Buchst. h der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel).